
Besichtigung bei Raubkopien bzw. Lizenzverletzungen aus Sicht des Sachverständigen

16.05.2013

*Dipl.-Inf. **Markus Schmidt**, IT-Sachverständiger (öffentl. bestellt u. vereidigt)*

fast-detect GmbH

EDV Sachverständigenbüro
für Systeme und Anwendungen
der Informationsverarbeitung

Postanschrift

fast-detect GmbH
Ehrengutstr. 1
80469 München

Telekontakte

Tel. 089 / 46 13 58 - 00
Fax 089 / 46 13 58 - 29

Internet / Email

www.fast-detect.de
info@fast-detect.de

Geschäftsführung

Thomas Salzberger

Agenda

- 1 Konkreter Fall einer (behaupteten) Lizenzverletzung
- 2 Beschluss für Durchsuchung / Beweissicherung
- 3 Vorbereitung des Besichtigungstermins
- 4 Besichtigungstermin und das Vorgehen bei der Begutachtung
- 5 Kosten und Zeit

Konkreter Fall (anonymisiert):

1. Firma *AG* hat insgesamt 100 Lizenzen der Software *X* der Firma *AS* erworben.
2. Gemäß der Lizenzbedingungen kann *AG* damit die Software *X* für 100, namentlich in die Mitarbeiterverwaltung des Systems eingetragene, Benutzer (*named user*) verwenden.
3. Die Software *X* besitzt aus Komfortgründen 2 spezielle Funktionen:
 - a.) **Vertreterfunktion**, d.h. Übernahme aller angelegten Objekte des Systems eines Benutzers an einen anderen Benutzer (sinnvoll z.B. für (Urlaub-)Abwesenheit eines Benutzers)
 - b.) **Anlage von Ressourcen-„Benutzern“**, z.B. für Maschinen, etc.
4. *Vermutlich ungewollt, Kommentar SV:* Ressourcen-Benutzer haben zwar selbst keine Login-Möglichkeit, könnten das System jedoch praktisch ohne Einschränkung benutzen.

Vorwurf von AS hinsichtlich des Lizenzbetrugs:

1. Firma AG legt mehrere, nicht personalisierte Benutzer an, z.B. „PRZ“, „PRODUCTION“, „TEST“, „LABOR“, etc.
2. Zusätzlich legt Firma AG zahlreiche personalisierte Benutzer als Ressourcen-Benutzer an, z.B. „Hans Mustermann“
3. Mitarbeiter von Fachabteilungen (z.B. Labor) des Unternehmens AG können sich nun einloggen über den nicht personalisierten Benutzer (z.B. „LABOR“) und geben dann als Vertreter (über die Vertretterfunktion) den Ressourcen-Benutzer (des eigenen Namens) an.
4. Über diesen (laut AS „illegalen“) „Trick“ ist es nun möglich, komplette Fachabteilungen (beliebiger Größe) mit nur einem „*named user*“ arbeiten zu lassen.

Agenda

- 1 Konkreter Fall einer (behaupteten) Lizenzverletzung
- 2 **Beschluss für Durchsuchung / Beweissicherung**
- 3 Vorbereitung des Besichtigungstermins
- 4 Besichtigungstermin und das Vorgehen bei der Begutachtung
- 5 Kosten und Zeit

Beschluss

I. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben,

1. die nachfolgend beschriebene Untersuchung ihrer sämtlichen Personalcomputer (Arbeitsplatzrechner) und derjenigen Datenbank-Server, auf denen sich die Datenbanken befinden, sowie derjenigen File-Server, auf denen das Programm „[REDACTED]“ installiert ist, in ihren Geschäftsräumen

durch den mit Beweisbeschluß vom 2 [REDACTED] bestellten Sachverständigen Markus Schmidt zu dulden

und dem jeweils zuständigen Gerichtsvollzieher zu diesem Zweck Zutritt zu den Geschäftsräumen und, sofern sich die Datenbank- und/oder Fileserver nicht in ihren Geschäftsräumen befinden, auf diese einen Fernzugriff zu ermöglichen und zu gewähren sowie dem jeweiligen Sachverständigen eine für die Server und für die Inbetriebnahme der Personalcomputer evtl. erforderliches Passwort und Zugangskennung mitzuteilen.

Sollten sich solche Server (Datenbank- und/oder Fileserver) außerhalb der Geschäftsräume der Antragsgegnerin befinden, hat die Antragsgegnerin die Untersuchungen über von ihr zu gewährenden Fernzugriff zu ermöglichen und zu dulden.

Neben dem Sachverständigen hat die Antragsgegnerin folgenden anwaltlichen Vertretern der Antragstellerin die Anwesenheit während der Begutachtung zu gestatten:



2. Für die Dauer der nachfolgend beschriebenen Untersuchung wird die amtliche Verwahrung der vorgenannten Personalcomputer und Server durch den jeweils zuständigen Gerichtsvollzieher angeordnet. Dieser hat sicherzustellen, dass an den Gegenständen keine Veränderungen vorgenommen werden und dem jeweils Sachverständigen eine sofortige Untersuchung der nachfolgend beschriebenen Art der Personalcomputer und Server vor Ort ermöglicht wird.

3. Die zu dulddenden Untersuchungen erstrecken sich insbesondere auf die Feststellung, ob auf den Festplatten der Personalcomputer die Software bzw. Teile der Software [REDACTED] installiert sind. Es soll dabei festgestellt werden, auf welchen PCs (Arbeitsplatzbezeichnung, Name des Nutzers) welche Client-Softwarekomponenten der Software [REDACTED] installiert sind, insbesondere

Die [REDACTED]-Hauptprogramme sind wie folgt benannt und können sowohl auf dem Server, als auch auf dem Client installiert sein und können ggf. vom Kunden auch umbenannt worden sein:

Dazu wird dem jeweiligen Sachverständigen gestattet:

- Jeden Personalcomputer in Betrieb zu nehmen und an einen Drucker anzuschließen und Ausdrücke, insbesondere Screenshots, anzufertigen,
- Einsicht in das Inhaltsverzeichnis der ausführenden Programmdateien zu nehmen,
- Die auf dem Bildschirm erscheinende Auflistung von auf der Festplatte des jeweiligen Personalcomputers gespeicherten Dateien auf einem von ihm mitgebrachten Datenträger zu übertragen und zu sichern,

- evtl. aufgefundene Programme der Antragstellerin zu starten und in der Login-Maske das ggf. voreingestellte User-Kürzel und den Datenbanknamen und eine evtl. vorgefundene Seriennummer oder eine evtl. dort vermerkten Lizenznehmer zu notieren. Vorgefundene Programme sollten insbesondere, aber nicht ausschließlich, aus dem Desktop gestartet werden. Sofern mehrere Aufrufe der Software [REDACTED] installiert sind, sollen alle Aufrufe geprüft werden und festgestellt werden, welches User-Kürzel und welcher Datenbankname jeweils dabei genutzt wird. Der Sachverständige ist berechtigt, die Mitarbeiter der Antragstellerin nach ihrem bzw. ihren User-Kürzeln zu fragen, da Mitarbeiter bei Nutzung mehrerer Datenbanken mehrere User-Kürzel haben können.
- die für jeden Personalcomputer ermittelte Auflistung der ausführbaren Dateien auszudrucken.

4. Die Antragsgegnerin hat es zu dulden, dass der Sachverständige die zu begutachtenden Sachen in Augenschein nimmt und

von den Datenbanken

zum Zwecke der weiteren Begutachtung eine Kopie anfertigt. Diese Handlungen werden dem Sachverständigen gestattet.

Die Antragsgegnerin hat es zu ermöglichen, dass der Sachverständige Zugang zu den Datenbanken

und den vorgenannten File-Servern erhält sowie zu sämtlichen Personalcomputern. Insbesondere hat sie es zu ermöglichen, dass der Sachverständige Zugang zu dem Server erhält, auf dem die Software der Antragstellerin installiert ist und/oder abläuft und auf den Server, auf dem sich die Datenbanken befinden.

Die Antragsgegnerin hat insbesondere den Usernamen und das Passwort für die Systemadministration zur Verfügung zu stellen und den Zugang zu den oben genannten Datenbanken und Servern zu ermöglichen.

Für den Fall, dass der Username und das Passwort oder sonstigen Zugangskennungen nicht verfügbar sein sollten und/oder von der Antragsgegnerin nicht zur Verfügung gestellt werden, wird der Sachverständige [REDACTED]

[REDACTED] anrufen (sofern sie bzw. er nicht anwesend ist und das Programm auf einem Datenträger übergeben kann) und die Zusendung per E-Mail eines Programms anfordern, mit dessen Hilfe er in der Lage ist, das bei der Antragsgegnerin hinterlegte Passwort zurückzusetzen und sich auf diese Weise die Administrationsrechte zu verschaffen. Dies hat die Antragsgegnerin zu dulden.

5. Die Antragsgegnerin hat dem Sachverständigen Zugang zu den zu begutachtenden Sachen zu verschaffen und ihm evt. erforderliche Benutzerkennungen und Passwörter mitzuteilen, wobei dem Sachverständigen auch die Zugangsbefugnisse des höchsten Systemadministrators einzuräumen sind.

6. Auf Verlangen der Antragsgegnerin hat der Sachverständige die Begutachtung für die Dauer von maximal zwei Stunden zurückzustellen, um der Antragsgegnerin Gelegenheit zu geben, ihrerseits einen anwaltlichen Vertreter hinzuzuziehen. Der Sachverständige hat die Antragsgegnerin vor Beginn der Begutachtung auf dieses Recht hinzuweisen.

7. Der Antragsgegnerin wird – mit sofortiger Wirkung und für die Dauer der Begutachtung – untersagt, eigenmächtig Veränderungen an der zu begutachtenden Software und an ihrem die Software betreffenden Teile ihres IT-Systems vorzunehmen, insbesondere der vorgenannten Server.

8. Für den Fall, dass die Antragsgegnerin die oben beschriebenen Handlungen der Ziffern 1. -7. nicht vornimmt bzw. nicht duldet, wird der zuständige Gerichtsvollzieher ermächtigt, sämtliche den/die Server, auf denen sich die Software und/oder die Datenbanken der Antragstellerin befinden, sowie sämtliche Personalcomputer, die sich in ihren Geschäftsräumen, [REDACTED] befinden, zu beschlagnahmen und an den Sachverständigen herauszugeben. Er wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen des § 758 ZPO befugt ist, die verschlossenen Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen. Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zweck die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

9. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gemäß §§ 935 ff, 890 ZPO gegen die unter Ziffer 1.-7. bezeichneten Anordnungen wird der Antragsgegnerin ein vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzendes Ordnungsgeld von €5,- bis zu €250.000,-, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder eine Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten angedroht, wobei die Ordnungshaft an dem bzw. den Geschäftsführer(n) der Antragsgegnerin zu vollziehen ist.

II. Diese einstweilige Verfügung ist der Antragsgegnerin von der Antragstellerin mit Beginn der Begutachtung zusammen mit dem Beweisbeschluss aus [REDACTED] und der Antragschrift mit Anlagen im Parteibetrieb gem. §§ 936, 922 Abs. 2, 192 ff. ZPO zuzustellen.

III. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

IV. Der Streitwert wird auf 50.000,- EUR festgesetzt.

Agenda

- 1 Konkreter Fall einer (behaupteten) Lizenzverletzung
- 2 Beschluss für Durchsuchung / Beweissicherung
- 3 Vorbereitung des Besichtigungstermins**
- 4 Besichtigungstermin und das Vorgehen bei der Begutachtung
- 5 Kosten und Zeit

Üblicher Ablauf (aus Sicht des Sachverständigen):

1. Kontaktaufnahme des anwaltlichen Vertreters des AS mit dem Sachverständigen bzgl. grundsätzlicher Bereitschaft zur Durchführung der Besichtigung mit anschließender Begutachtung.
2. Gericht übersendet Akte an SV. Studium der Gerichtsakte und der Beschlüsse. Prüfung des Kostenvorschusses.
3. Anforderung weiterer Unterlagen (zur Durchführung der Besichtigung / Gutachtenerstattung) vom AS über den anwaltlichen Vertreter des AS.
4. Terminvereinbarung mit anwaltlichem Vertreter des AS für Durchführung der Besichtigung.
5. Technische Vorbereitung des Besichtigungstermins.
6. Durchführung des Besichtigungstermins.
7. Gutachtenerstattung

Vorbereitung des Besichtigungstermins:

Sachverständigenseitig wird für die Planung benötigt:

- **möglichst detaillierte** Informationen zum Durchsuchungsobjekt, zu der Art des Verfahrens und zu den Vorermittlungserkenntnissen
- je nach „Größe des Durchsuchungsobjekts“ 1 bis 5 Tage zur **Vorbereitung** (evtl. Beschaffung):



Micro-SD-Karte



Laptop



Serverraum



Rechenzentrum

Festlegung der Beweissicherungs-Strategie:

Auf Basis der vorhandenen Informationen und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Fragen sollte die Strategie erarbeitet werden:

- **Was wird gesucht?** (E-mails, Dokumente, Buchhaltungsdaten, etc.)
- **Gibt der Antragsgegner / Beschuldigte die Daten freiwillig heraus?**
(Überprüfung notwendig, ob die herausgegebenen Daten vollständig sind und der Durchsuchungsgrund hierdurch erschöpft ist?)
- **Wo werden diese Daten vermutet?** *(mögliche Eingrenzung der zu sichernden Datenmenge)*
- **Sind gelöschte Daten zur Aufklärung notwendig?** *(erfordert forensisches Image)*
- **Wie groß ist die zu sichernde Datenmenge und reichen Zeit und vorhandene Ressourcen?**
(Hinweis: USB 2.0 = ca. 100GB/Stunde; eSATA = ca. 320GB/Stunde)

Agenda

- 1 Konkreter Fall einer (behaupteten) Lizenzverletzung
- 2 Beschluss für Durchsuchung / Beweissicherung
- 3 Vorbereitung des Besichtigungstermins
- 4 Besichtigungstermin und das Vorgehen bei der Begutachtung**
- 5 Kosten und Zeit

Üblicher Ablauf des Besichtigungstermins:

1. Briefing mit Gerichtsvollzieher und/oder leitendem Polizeibeamten und weiteren Unterstützungskräften (z.B. Schlosser)
(idealerweise ca. 60 min. vor Besichtigung / Durchsuchung)
2. Zustellung des Beschlusses durch Gerichtsvollzieher bzw. leitendem Polizeibeamten
3. Schneller Überblick vor Ort. Auffinden des System-Admins. Trennung des System-Admins von anderen Mitarbeitern (insbes. von der GL).
Positionierung von Polizeibeamten.
4. Durchführung der Beweissicherung gem. Strategie.

Wichtige Hinweise:

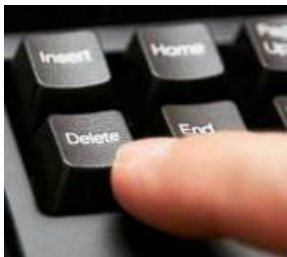
Es muss verhindert werden, dass ...



... die Stromzufuhr unterbrochen wird!
(Steckdosen/-leisten, Sicherungskasten etc.)



... wichtige Schalter betätigt werden!
(Notausschalter, Feueralarm, Löschanlagen etc.)



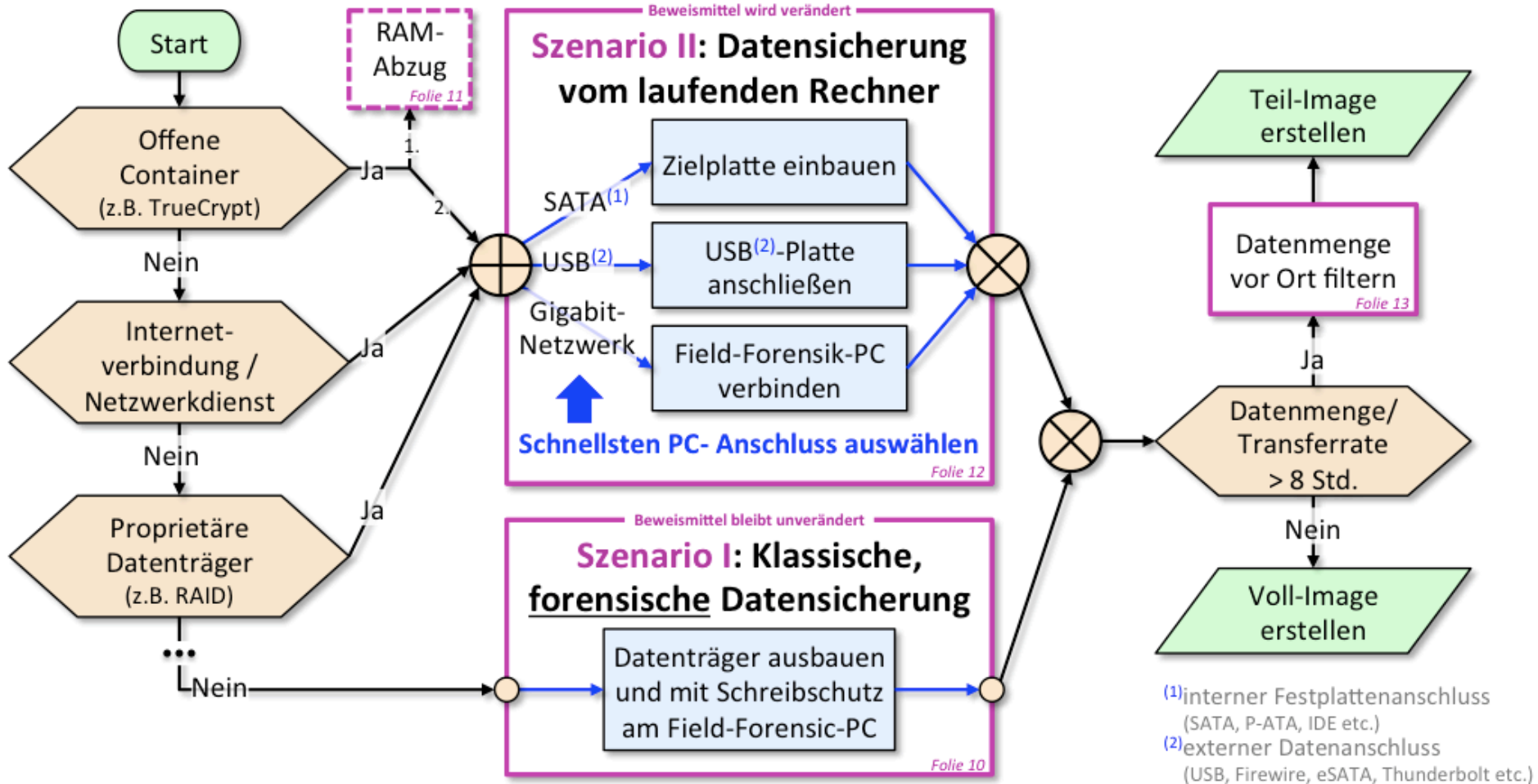
... der Beschuldigte oder Dritte Zugang zu Computern oder Servern im Sachzusammenhang erlangen!

(z.B. Abmeldungen oder Löschvorgänge evtl. auch über Netzwerk)

Überblick vor Ort:



Entscheidungsbaum – Datensicherung:



Agenda

- 1 Konkreter Fall einer (behaupteten) Lizenzverletzung
- 2 Beschluss für Durchsuchung / Beweissicherung
- 3 Vorbereitung des Besichtigungstermins
- 4 Besichtigungstermin und das Vorgehen bei der Begutachtung
- 5 Kosten und Zeit**

Aufwand und Kosten:

1. Abrechnung nach JVEG Honorargruppe 8: 85 EUR / Std.
2. **Zivilverfahren:** Kostenvorschuss ist dem Beschluss zu entnehmen. SV kann Vorschusserhöhung beantragen, jedoch vor Auftragsausführung.
3. **Strafverfahren:** kein Kostenvorschuss. SV teilt dem StA eine Aufwandschätzung mit und rechnet gemäß Aufwand ab.

Beispiel:

Tätigkeit	Zeitaufwand in Std.
Aktenstudium und Zusammenstellung der Fakten	2
Vorbereitung des Besichtigungstermins mit SV + 2 Personen	6
An- und Abreise und Durchführung des Besichtigungstermins mit SV + 2 Personen	18
Auswertung der Sicherstellungen und weitere Untersuchungen der sichergestellten Datenbanken	32
Erstellung des Gutachtens	28
Summe	86
Gesamtkosten: ca. 9.000 EUR (<i>inkl. MwSt., Fahrtkosten, Porto, etc.</i>)	

Kontakt:

SV Markus Schmidt
fast-detect GmbH
Ehrengutstr. 1
80469 München

Tel.: 089 - 46 13 58 - 02

Fax: 089 - 46 13 58 - 29

eMail: markus.schmidt@fast-detect.de

